

Information für die C- und D-Klassen (Bus und Lkw), Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung und Berufskraftfahrer (Schlüsselzahl 95)

Aufgrund der aktuellen Situation in Deutschland mit dem COVID19-Erreger wird wie folgt verfahren:

Verlängerung der C- und D-Klassen, Fahrgastführerschein

Nach Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.05.2020 werden die Fahrerlaubnisklassen, die im Zeitraum vom 01.02.2020 bis 31.08.2020 abgelaufen sind oder ablaufen würden, automatisch um 7 Monate ab dem auf dem Führerschein angegebenen Ablaufdatum verlängert. Ein Antrag oder eine Eintragung auf dem Führerschein ist nicht notwendig, da die Regelung auch im EU-Ausland gültig ist. Bei einer entsprechenden Kontrolle kann auf die EU-Verordnung 2020/698 verwiesen werden.

Sollte die Eintragung auf dem Führerschein dennoch erwünscht oder notwendig sein (z.B. bei Reisen ins EU-Ausland – Für die EWR-Staaten ist die Regelung nicht verbindlich, jedoch ist davon auszugehen, dass sie angewandt wird), kann bei der Fahrerlaubnisbehörde ein neuer Führerschein (Ersatzführerschein) kostenpflichtig (8,70 €) bestellt werden.

Die bisherige Regelung des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg, die besagt, dass auch ohne Vorlage der erforderlichen medizinischen Nachweise die Fahrerlaubnisklassen um 1 Jahr verlängert werden, wurde aufgehoben, da diese nicht im Einklang mit der neuen Regelung der EU steht. Fahrerlaubnisse, die bereits auf Grundlage dieser Regelung um ein Jahr verlängert wurden, behalten aber ihre Gültigkeit.

Werden alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt, kann selbstverständlich wie gewohnt die Verlängerung jeweils für 5 Jahre erfolgen. Hierbei werden die oben genannten 7 Monate zur alten Gültigkeitsdauer ebenfalls hinzugezählt, so dass faktisch insgesamt 5 Jahre und 7 Monate im neuen Gültigkeitszeitraum auf dem Führerschein ausgewiesen werden. Dies gilt auch bei vorzeitiger Antragstellung (Antrag auf Verlängerung wird mehr als 6 Monate vor Ablaufdatum gestellt).

Verlängerung der Schlüsselzahl 95

Auch bezüglich der Schlüsselzahl 95 hat die EU diese Regelung getroffen. Die Schlüsselzahl, die im Zeitraum vom 01.02.2020 bis 31.08.2020 abgelaufen sind oder ablaufen würden, werden automatisch um 7 Monate ab dem auf dem Führerschein angegebenen Ablaufdatum verlängert. Ein Antrag ist nicht notwendig.

Die Module, die im Zeitraum vom 01.02.2020 bis 31.08.2020 abgelaufen wären oder ablaufen würden, werden ebenfalls um 7 Monate verlängert.

Auch hier gelten bereits um ein Jahr verlängerte Schlüsselzahlen weiterhin.

Werden alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt, kann selbstverständlich wie gewohnt die Verlängerung jeweils für 5 Jahre erfolgen. Hierbei werden die oben genannten 7 Monate zur alten Gültigkeitsdauer ebenfalls hinzugezählt, so dass faktisch insgesamt 5 Jahre und 7 Monate im neuen Gültigkeitszeitraum auf dem Führerschein ausgewiesen werden. Dies gilt auch bei vorzeitiger Antragstellung (Antrag auf Verlängerung wird mehr als 6 Monate vor Ablaufdatum gestellt).

Bitte beachten Sie außerdem die Hinweise auf der Webseite des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG).

Hinweis, wenn Sie bereits eine einjährige Verlängerung der Fahrerlaubnis bzw. der Schlüsselzahl 95 bekommen haben:

Die Folgeverlängerung wird dann um 5 Jahre nach Ablauf des Verlängerungsjahres gewährt.

Ersterwerb (Grundqualifikation)

Für den erstmaligen Erwerb der Schlüsselzahl 95 bleibt eine Grundqualifizierung unentbehrlich. Sollte die Grundqualifikation im Zeitraum vom 01.02.2020 bis 31.08.2020 ablaufen, verlängert sich deren Gültigkeit automatisch um 7 Monate.

Für den erstmaligen Erwerb der C- und D-Klassen und dem Fahrgastführerschein sind die medizinischen Untersuchungen weiterhin zwingend erforderlich.

Ersatzführerschein bei Verlust:

Bei einem Ersatzführerschein bei Verlust wird Ihnen die fiktive Verlängerung um 7 Monate automatisch eingetragen. Bitte prüfen Sie dies nach Aushändigung des Führerscheins umgehend. Sollte die Verlängerung um 7 Monate nicht enthalten sein, wenden Sie sich bitte wieder an uns.

Antragstellung:

Nutzen Sie bitte für die Antragstellung der Verlängerung und Erserteilung von C-Klassen und der Schlüsselzahl 95 bitte den Antrag auf der Webseite www.kreis-tuebingen.de/feb (Allgemeiner Antrag) und reichen Sie diesen per Post oder Einwurf in den Hausbriefkasten direkt beim Landratsamt ein. Eine persönliche Vorsprache im Landratsamt ist in der Regel nicht erforderlich.

Nutzen Sie bitte für die Antragstellung der Verlängerung und Erserteilung von D-Klassen sowie für die erstmalige Erteilung der Fahrgastbeförderungsfahrerlaubnis bitte den Antrag auf der Webseite www.kreis-tuebingen.de/feb (Allgemeiner Antrag) und reichen Sie diesen über Ihr Rathaus am Wohnsitz ein. Kreuzen Sie bitte selbstständig auf Seite 2 des Antrags unter „An das Bürgermeisteramt“ an, dass Sie ein Führungszeugnis beantragen. Eine persönliche Vorsprache im Landratsamt ist in der Regel nicht erforderlich.

Körperliche und geistige Mängel		
Liegt bei Ihnen ein körperlicher oder geistiger Mangel vor, der für das Führen eines Kraftfahrzeugs relevant sein könnte (Angabe freiwillig)?		
<input type="checkbox"/> Sehhilfe	<input type="checkbox"/> Epilepsie	<input type="checkbox"/> Cannabis als vom Arzt verschriebenes Medikament
<input type="checkbox"/> Hörhilfe	<input type="checkbox"/> Diabetes	<input type="checkbox"/> sonstige körperliche oder geistige Mängel:
<input type="checkbox"/> Prothese		<input type="text"/>
Es findet / fand eine Fahrprobe statt. Das Ergebnis		<input type="checkbox"/> liegt bei. <input type="checkbox"/> wird nachgereicht.
Nur bei Motorradklassen (A, A2):		
Es handelt sich um		<input type="checkbox"/> eine Aufstiegsprüfung. <input type="checkbox"/> einen Direkteinstieg.
An das Bürgermeisteramt		
<input checked="" type="checkbox"/> Sie werden gebeten, über den Antragsteller ein Führungszeugnis der Belegart 0 einzuholen, sofern Sie nicht Anwender des EDV-Verfahrens Führerscheineisen / Fahrerlaubnisse (OSSY-EFS) sind. Auf Blatt 3 Ziffer 2 und Blatt 10 der Verfahrensanleitung wird verwiesen.		

Sollte im Laufe der Antragsüberprüfung festgestellt werden, dass dennoch eine persönliche Vorsprache notwendig ist, werden wir Sie diesbezüglich kontaktieren.

Für die Verlängerung der Fahrgastbeförderungsfahrerlaubnis kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail unter fuehrerschein@kreis-tuebingen.de oder per Telefon unter 07071/207-4380 und vereinbaren Sie einen Termin.

Stand: 28.05.2020